

# Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE  
FÜR TECHNIK  
BERLIN  
University of Applied Sciences

41. Jahrgang, Nr. 02/2020

7. Januar 2020

Seite 1 von 16

## ■ Gründungssatzung

Zentrum für Forschung und Innovation (ZFI)  
an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin



**Gründungssatzung  
Zentrum für Forschung und Innovation (ZFI)  
Beuth Hochschule für Technik Berlin**

Gemäß § 84 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG), in der aktuellen Fassung vom 02.02.2018, hat der Akademische Senat der Beuth Hochschule für Technik Berlin am 04.07.2019 die folgende Gründungssatzung beschlossen. Die Hochschulleitung hat am 12.12.2019 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Satzung bestätigt.

**Inhalt**

Präambel .....	3
§ 1 Stellung des ZFI innerhalb der Hochschule .....	3
§ 2 Ziel und Aufgaben des ZFI .....	3
§ 3 Aufbau .....	5
§ 4 Organe des ZFI.....	5
§ 5 Mitglieder und assoziierte Mitglieder .....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 7 Mitgliederversammlung (Plenum).....	7
§ 8 Vorstand .....	8
§ 9 Leiterin bzw. Leiter.....	9
§ 10 Geschäftsstelle und Koordinatorinnen und Koordinatoren.....	11
§ 11 Wissenschaftlicher Beirat .....	12
§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierungen .....	13
§ 13 Interne Mittelverteilung .....	13
§ 14 Finanzierung und Ausstattung.....	13
§ 15 Förderinstrumente .....	14
§ 16 Schlussabstimmungen, Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung .....	15
Anlage 1 - Organisation des ZFI.....	16



## Präambel

Die Beuth Hochschule für Technik Berlin beabsichtigt, ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu stärken und diese nachhaltig mit der Praxis zu verbinden. Gleichzeitig will die Hochschule mit einer inhaltlichen Schärfung ihres Forschungsprofils und ihren Entwicklungsprojekten sichtbarer werden. Im Rahmen der Hochschulstrategie „Stadt der Zukunft“ werden interdisziplinäre, thematisch-fokussierte Forschungsverbünde entwickelt. Diese Forschungsverbünde sollen, auf der Grundlage der Agenda 2030 der vereinigten Nationen (UN), mit forschungsbaasierten Innovationen zu Lösungen aktueller und drängender Umwelt- und Nachhaltigkeitsprobleme sowie aktueller gesellschaftlicher Fragestellungen großer Städte und Ballungsräume beitragen.

Diese Ziele sollen in einem Zentrum für Forschung und Innovation (ZFI) (englisch: *Centre for Research and Innovation, CRI*) umgesetzt werden. Mit der Gründung des ZFI werden fachbereichsübergreifende, interdisziplinäre Forschungsverbünde und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule durch den Aufbau eines Promotionskollegs und eines Promotionsbüros organisiert und weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit mit hochschulinternen und externen Partnern aus Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft wird gefördert.

## § 1 Stellung des ZFI innerhalb der Hochschule

Das Zentrum für Forschung und Innovation (ZFI) ist eine fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Zentraleinrichtung der Beuth Hochschule für Technik Berlin gemäß § 84 BerlHG, in der aktuellen Fassung vom 02.02.2018. Das ZFI wird gegründet, um die, im Hochschulvertrag 2018-2022 zwischen der Beuth Hochschule für Technik Berlin und dem Land Berlin vereinbarte Förderung von Forschung und wissenschaftlichem Nachwuchs an der Hochschule umzusetzen und das Forschungsprofil der Beuth Hochschule für Technik Berlin inhaltlich zu schärfen.

## § 2 Ziel und Aufgaben des ZFI

(1) Ziel des ZFI ist die Förderung von Forschung und wissenschaftlichem Nachwuchs an der Beuth Hochschule für Technik Berlin.

(2) Ziel des ZFI ist die inhaltliche Schärfung des Forschungsprofils der Beuth Hochschule für Technik Berlin, aufbauend auf der Hochschulstrategie „Stadt der Zukunft“ und mit der Fokussierung der Forschung auf die Lösung drängender Umwelt- und Nachhaltigkeitsprobleme sowie aktueller gesellschaftlicher Fragestellungen großer Städte und Ballungsräume.

(3) Ziel des ZFI ist die Erhöhung der Sichtbarkeit der Forschung an der Beuth Hochschule für Technik nach außen.

(4) Die Aufgaben des ZFI sind:

1. das Forschungsprofil der Beuth Hochschule für Technik Berlin durch die Einrichtung interdisziplinärer, themenfokussierter Forschungsverbünde an der Hochschule zu schärfen,

2. die Unterstützung der Forschungsverbünde bei der Akquise und Durchführung von Forschungsprojekten,
3. die Unterstützung der Forschungsverbünde bei dem Aufbau und der Entwicklung von Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Forschungspartnern,
4. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers der Forschungsverbünde und der wissenschaftliche Kommunikation in die Hochschule hinein und aus der Hochschule heraus,
5. die Förderung und Vernetzung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Beuth Hochschule für Technik Berlin durch den Aufbau eines Promotionskollegs und eines Promotionsbüros,
6. die Unterstützung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler bei ihrer Forschung und ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, durch das Angebot von Programmen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Beratungs- und Mentoring-Angeboten im Promotionskolleg,
7. die Schaffung einer interdisziplinären Gemeinschaft von forschenden Professorinnen, Professoren, Promovierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den transdisziplinären Austausch ermöglicht und die Gelegenheit, über Fachgrenzen hinweg zu kooperieren, Arbeitsfortschritte zu diskutieren und die Forschung an der Hochschule voranzubringen.

(5) Das ZFI unterstützt entsprechend dem Gleichstellungsplan der Beuth Hochschule für Technik Berlin das Ziel der Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer in der Forschung und Lehre. Das ZFI unterstützt das Ziel der Beseitigung von bestehenden Nachteilen für forschend tätige Frauen. Im ZFI werden Förderstrukturen, sowie die Organisations- und Wissenschaftskultur durchgängig und nachhaltig geschlechter-, familien-, und *diversity*-gerecht gestaltet. Der Vorstand des ZFI regelt die notwendigen Zuständigkeiten und berät sich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gender- und Technikzentrums (GuTZ) und der zentralen Frauenbeauftragten der Hochschule.

(6) Das ZFI erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Es trägt dafür Sorge, dass die in seinem Gebiet tätigen Personen und Einrichtungen ihre Aufgabe erfüllen können.

(7) Das Präsidium der Beuth Hochschule für Technik Berlin kann eine Kommission aus internen und externen Personen einsetzen und diese mit der Evaluation des ZFI beauftragen. Der Bericht der Kommission wird in den Gremien des ZFI erörtert.



### **§ 3 Aufbau**

(1) Das ZFI gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Forschungsverbünde
2. Promotionskolleg mit Promotionsbüro
3. Geschäftsstelle

(2) Der Vorstand kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung initiieren. Diese Änderung bedarf gegebenenfalls der Zustimmung des Akademischen Senates der Beuth Hochschule für Technik Berlin (BeuthHS-GrO § 40 Abs. 2).

### **§ 4 Organe des ZFI**

Organe des ZFI sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Leiterin oder Leiter,
4. Wissenschaftlicher Beirat,
5. Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden,
6. nebenberufliche Frauenbeauftragte nach § 59 BerlHG, in der aktuellen Fassung vom 02.02.2018.

### **§ 5 Mitglieder und assoziierte Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des ZFI sind natürliche Personen. Die Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind die Leiterin oder der Leiter, die professoralen Mitglieder der Forschungsverbünde und Professorinnen und Professoren, die Promovierende auf einer Qualifikationsstelle der Beuth Hochschule für Technik Berlin betreuen.

(2) Die Auswahl der Forschungsverbünde und die Auswahl der Professorinnen und Professoren, die Promovierende auf einer Qualifikationsstelle der Beuth Hochschule für Technik Berlin betreuen, werden von der Geschäftsstelle des ZFI organisiert. Beide Auswahlprozesse sind durch je eine Richtlinie geregelt.

(3) Assoziierte Mitglieder des ZFI können Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter sein, die in den jeweiligen Forschungsverbänden arbeiten, und Mitglieder der Beuth Hochschule für Technik Berlin, deren Arbeitsbereich den im ZFI vertretenden Forschungsverbänden nahesteht. Assoziierte Mitgliedschaft kann durch einen formlosen schriftlichen Antrag beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Weitere Einzelheiten der assoziierten Mitgliedschaft regelt der Vorstand.

(4) Alle Promovierenden der Beuth Hochschule für Technik Berlin, die ihr Promotionsvorhaben im Rahmen einer Qualifikationsstelle der Hochschule durchführen, sind automatisch Mitglieder des Promotionskollegs, das vom ZFI getragen wird und somit assoziierte Mitglieder des ZFI. Alle anderen Promovierenden, die an der Beuth Hochschule für Technik Berlin ihr Promotions-

vorhaben durchführen, können sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft im Promotionskolleg bewerben und sind mit ihrer Aufnahme im Promotionskolleg assoziierte Mitglieder des ZFI.

(5) Die Mitgliedschaft der Mitglieder im ZFI endet mit dem Ende des jeweiligen Forschungsverbundes, mit dem Ende der Qualifikationsstelle der betreuten Promovendin bzw. des betreuten Promovenden oder wenn das Mitglied sein Arbeits- oder Tätigkeitsverhältnis mit der Beuth Hochschule für Technik Berlin beendet oder seinen Austritt aus dem ZFI bei der Leiterin oder bei dem Leiter schriftlich anzeigt hat.

(6) Die assoziierte Mitgliedschaft im ZFI endet mit dem Ende des jeweiligen Forschungsverbundes, wenn das Mitglied sein Arbeits- oder Tätigkeitsverhältnis mit der Beuth Hochschule für Technik Berlin beendet oder seinen Austritt aus dem ZFI bei der Leiterin oder beim Leiter schriftlich anzeigt.

(7) Die assoziierte Mitgliedschaft der Promovierenden im ZFI endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Promotionskolleg.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten oder die Entwicklung neuer Förderinstrumente vorlegen, die innerhalb des ZFI durchgeführt und unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder sind nach § 13 berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des ZFI, dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie sind insbesondere berechtigt, Mittel beim Vorstand des ZFI zu beantragen, soweit diese Mittel vorhanden sind. Es können folgende Mittel beantragt werden:

1. Mittel für eine Anschub- oder Übergangsfinanzierung für gemeinsame Forschungsanträge der Forschungsverbünde,
2. Mittel zur Unterstützung gemeinsamer Forschungsvorhaben der Forschungsverbünde,
3. Mittel für eine Anschubfinanzierung für Forschungsanträge zur Finanzierung von Promotionsvorhaben der Promovierenden auf Qualifikationsstellen,
4. Mittel zur Unterstützung von Promotionsvorhaben der Promovierenden auf Qualifikationsstellen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des ZFI nach § 2 mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung sowie zur Mitwirkung und Teilnahme an den Veranstaltungen des ZFI - insbesondere am regelmäßigen Jour Fixe - angehalten.

(4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des ZFI und der Beuth Hochschule für Technik Berlin zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso verpflichten sie sich an Drittmittelanträgen des ZFI als Institution mitzuwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im ZFI durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen.

(5) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1002/9783527679188.oth1#>.

(6) Mitglieder sind verpflichtet, in Veröffentlichungen, die auf die Forschungsprojekte im ZFI zurückgehen, auf die Mitgliedschaft im ZFI und die Quelle der finanziellen Unterstützung hinzuweisen.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem ZFI aus, können Mittel, die vom ZFI zur Verfügung gestellt wurden, für eine Dauer von max. drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Vom ZFI finanzierte Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des Präsidiums der Beuth Hochschule für Technik Berlin.

(8) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund und auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters aus dem ZFI ausschließen, wenn die Forschung im Forschungsverbund oder die Betreuung der Promovierenden auf einer Qualifikationsstelle abgebrochen wird oder erkennbar wird, dass sich das Mitglied nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderzwecks bemüht. Im Falle des Ausschlusses aus dem ZFI entfällt die Berechtigung zur Verwendung von Sach- und Personalmitteln.

(9) Die assoziierte Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den internen Veranstaltungen (z.B. Jour Fixe) des ZFI sowie zur Nutzung der Geschäftsstelle des ZFI.

## § 7 Mitgliederversammlung (Plenum)

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr im Rahmen des Jour Fixe statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens 14 Werktagen durch die Leiterin bzw. den Leiter einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a. die Wahl und die Abwahl des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 5,

b. der Beschluss über den Vorschlag für die Abberufung der Leiterin bzw. des Leiters gemäß § 9 Abs. 10.



## § 8 Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus:

1. der Leiterin bzw. dem Leiter des ZFI,
2. acht gewählten Mitgliedern,
3. dem für Forschung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung der Beuth Hochschule für Technik Berlin,
4. der nebenberuflichen Frauenbeauftragten des ZFI,
5. der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für den wissenschaftlichen Nachwuchs kraft Amtes als beratendes Mitglied des Vorstands,
6. den wissenschaftlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren der Forschungsverbände kraft Amtes als beratende Mitglieder des Vorstands,
7. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Promovierenden im Promotionskolleg als beratende Mitglieder des Vorstands.

(2) Die acht nach Abs. 1 Nr. 2 zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, d.h. von allen Mitgliedern des ZFI, aus dem Kreis der Mitglieder des ZFI gewählt. Auf die Repräsentation aller acht Fachbereiche der Beuth Hochschule für Technik Berlin im Vorstand des ZFI ist zu achten.

(3) Die Wahl hat frühestens 90 Tage vor bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds stattzufinden. Der Wahltag wird durch die Leiterin bzw. den Leiter festgelegt.

(4) Gewählt ist, wer je nach Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang als Stichwahl. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(5) Die Mitgliederversammlung kann nach Abs. 1 Nr. 2 gewählte Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, d.h. aller Mitglieder des ZFI eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.

(6) Die Amtszeit der in den Vorstand gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Durch doppelte Amtszeiten soll eine Kontinuität im Vorstand ermöglicht werden.

(7) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) Bei der Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes von mehr als drei Monaten kann der Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bestimmen.

(9) Der Vorstand ist das zentrale Entscheidungsgremium des ZFI und entscheidet über:

1. den jährlichen Forschungshaushalt und die Verteilung der vorhandenen Forschungsmittel aus dem Haushalt des ZFI (§ 14) und aus Drittmitteln, die vom ZFI eingeworben wurden, an die Forschungsverbände und für Promotionen auf Qualifikationsstellen.
2. Anträge der Mitglieder auf Anschub- und Übergangsfinanzierung und Förderung von

Forschungsvorhaben durch Mittel, die vom ZFI eingeworben wurden.

3. Die Vergabe von Förderprogrammen, die vom ZFI eingerichtet wurden (§ 15).

Die Zuständigkeit des Präsidiums bei der Beschlussfassung über Stellen und Mittel bleibt davon unberührt.

(10) Der Vorstand beteiligt sich aktiv an der Einwerbung von Drittmitteln zur Finanzierung des ZFI.

(11) Der Vorstand ist verantwortlich für die Qualitätssicherung innerhalb des ZFI in Form von Evaluationen. § 2 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

(12) Der Vorstand kann Verantwortliche aus seinen Reihen für die oben genannten Aufgaben bestimmen.

(13) Zur Beurteilung von Anträgen und Bewerbungen kann der Vorstand externe Expertise z.B. durch schriftliche Gutachten einholen.

(14) Für die Entscheidungsfindung im Vorstand gelten die Regeln nach § 12 Abs. 2. Darüber hinaus kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art sowie für dringliche Entscheidungen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder. Das Entscheidungsergebnis im schriftlichen Verfahren ist auf einer Aktennotiz festzuhalten. Ist ein Mitglied an der Mitwirkung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf der Aktennotiz zu vermerken.

(15) Der Vorstand wird von der Leiterin bzw. dem Leiter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Semester, einberufen. Er ist außerdem auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

(16) Der Vorstand fördert die Chancengleichheit sowie die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie der Mitglieder des ZFI, der Promovierenden im Promotionskolleg und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZFI und trägt dafür Sorge, dass die Förderinstrumente geschlechtergerecht gestaltet sind. Er tauscht sich zweimal jährlich mit der zentralen Frauenbeauftragten der Beuth Hochschule für Technik Berlin und dem Vorstand des Gender und Technik Zentrums (GuTZ) aus.

## § 9 Leiterin bzw. Leiter

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter leitet das ZFI und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Beuth Hochschule. Sie bzw. er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter ist an der Beuth Hochschule für Technik Berlin beschäftigt und wird vom Präsidium der Hochschule bestellt. Sie bzw. er muss langjährige Forschungserfahrungen in einer Naturwissenschaft, einem ingenieurwissenschaftlichen Fach oder einer Fach-



gruppe, die an der Beuth Hochschule für Technik Berlin vertreten ist, durch eine Promotion und Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen haben.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter ist an die Beschlüsse des Präsidiums der Beuth Hochschule für Technik Berlin gebunden. Darüber hinaus führt sie bzw. er die laufenden Geschäfte des ZFI in eigener Zuständigkeit.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter ist dem Präsidium der Beuth Hochschule für Technik Berlin verantwortlich und berichtet dem Präsidium einmal jährlich über die Entwicklung des ZFI.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter ist die bzw. der Fachvorgesetzte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ZFI. Dies sind die wissenschaftlichen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren, die Koordinatorin bzw. der Koordinator für die Nachwuchsförderung, eine Sachbearbeiterin bzw. ein Sachbearbeiter und gegebenenfalls weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZFI. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegt die Einstellung und Führung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) Zu den Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters zählen insbesondere:

1. die Geschäftsführung des ZFI,
2. die Repräsentation des ZFI innerhalb der Hochschule und nach außen,
3. die Präsenz in wissenschaftspolitischen Netzwerken,
4. die Einberufung, Leitung und Entscheidungsvorbereitung der Vorstandssitzungen,
5. die Übernahme und die inhaltliche Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Veranstaltungen des ZFI,
6. die verantwortliche Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel im Sinne des Haushaltsplanes und der Verwendungsrichtlinien,
7. die rechtzeitige Vorlage von Entwürfen für die Haushaltsplanung für das Folgejahr,
8. die jährlichen Haushaltsverhandlungen mit dem Präsidium,
9. die Entwicklung der Frauenförder-, Ausstattungs- und Entwicklungspläne des ZFI,
10. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts des ZFI,
11. die Organisation der regelmäßigen Evaluation des ZFI,
12. die Berichterstattung an den Vorstand über Eilbescheide,
13. die Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
14. das Einwerben von Drittmitteln zur Unterstützung der Arbeit des ZFI, gemeinsam mit den Mitgliedern des ZFI Vorstandes

(7) Die Leiterin bzw. der Leiter hat im Einzelfall die Möglichkeit des Eilentscheids. Sie bzw. er informiert den Vorstand umgehend über alle von ihr bzw. ihm getroffenen Eilentscheidungen.

(8) Bis zu einem Betrag von € 2.000,- kann die Leiterin bzw. der Leiter eigenständig Mittel zur Anbahnung und Unterstützung eines Forschungsvorhabens vergeben.

(9) Ist die Leiterin bzw. der Leiter an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes verhindert, so wird sie bzw. er in wissenschaftlichen Angelegenheiten durch das an Dienstjahren älteste Mitglied des ZFI im Vorstand vertreten, in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten durch die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren im ZFI kommissarisch vertreten, sofern der Vorstand keine andere Regelung trifft.



(10) Auf Empfehlung einer nach § 2 Abs. 6 eingesetzten Kommission oder auf mit Zweidrittelmehrheit gefasstem Vorschlag der Mitgliederversammlung, d.h. aller Mitglieder, kann das Präsidium die Leiterin bzw. den Leiter abberufen.

## **§ 10 Geschäftsstelle und Koordinatorinnen und Koordinatoren**

(1) Die Geschäftsstelle des ZFI wird von der Leiterin bzw. dem Leiter geleitet.

(2) Die in der Geschäftsstelle tätigen Personen übernehmen die operative und administrative Leitung, die strategische Entwicklung und die Öffentlichkeitsarbeit der Forschungsverbünde (wissenschaftliche Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren) und des Promotionskollegs und Promotionsbüros (Koordination Nachwuchsförderung). Die administrative Arbeit der Geschäftsstelle und die Arbeit der Leiterin bzw. der Leiter werden durch eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter unterstützt. Sie bzw. er bereitet Sitzungen der Organe und Gremien des ZFI vor und führt zusammen mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren Beschlüsse aus, unterstützt die Leiterin bzw. den Leiter bei der Haushaltsplanung sowie bei der Erstellung eines Tätigkeitsberichts.

(3) Die Geschäftsstelle ist zuständig für

1. die organisatorische und administrative Abwicklung der Aufgaben des ZFI,
2. die Abwicklung von Ausschreibungsverfahren für die jeweiligen Forschungsverbünde,
3. die Abwicklung der Vergabe der Qualifikationsstellen an der Beuth Hochschule für Technik Berlin,
4. die Vorbereitung von Gremiensitzungen,
5. die Betreuung und Unterstützung der Mitglieder der Forschungsverbünde, der Professorinnen und Professoren, die Promovierende betreuen und der Promovierenden selbst,
6. die Organisation und Durchführung von Konferenzen, Workshops und Veranstaltungen,
7. die Zusammenarbeit mit der Abteilung I (Personal-, Drittmittel- und Haushaltsabteilung), der Abteilung II (Studierenden Service), Abteilung III (Bau und zentrale Dienste), dem Hochschulrechenzentrum, dem Forschungsreferat, der Stabsstelle Technologie Transfer und dem Gender und Technik Zentrum der Beuth Hochschule für Technik Berlin,
8. die Öffentlichkeitsarbeit,
9. die Korrespondenz.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter kann weitere ihrer bzw. seiner Aufgaben übertragen.

(5) Die wissenschaftlichen Koordinatorinnen bzw. die Koordinatoren der Forschungsverbünde, sowie die Koordinatorin für Nachwuchsförderung werden von der Leiterin bzw. dem Leiter des ZFI eingestellt. Sie müssen ein wissenschaftliches Studium abgeschlossen haben. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator für den wissenschaftlichen Nachwuchs sollte nach Möglichkeit promoviert sein.



## § 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das ZFI ernennt das Präsidium der Beuth Hochschule für Technik Berlin, auf Vorschlag des Vorstands des ZFI und bestätigt durch den Akademischen Senat, einen Beirat. Mitglieder des Beirats sollen etablierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die zur Lösung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsproblemen sowie aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen großer Städte und Ballungsräume forschen und auf Ihrem Forschungsgebiet internationale Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied der Beuth Hochschule für Technik Berlin sein. Des Weiteren sollen herausragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik, die sich mit aktuellen, drängenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsproblemen und gesellschaftlichen Fragen vorzugsweise großer Städte und Ballungsräume beschäftigen, in den Beirat gewählt werden.

(2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Unterstützung des ZFI bei der Erfüllung seiner inhaltlichen und strategischen Aufgaben und der Umsetzung dieser Aufgaben,
2. die Beratung des Vorstands und der Leiterin bzw. des Leiters,
3. die Stellungnahme zur zurückliegenden Arbeit und zur zukünftigen Profilbildung des ZFI,
4. die Stellungnahme zur allgemeinen Aufgabenstellung des ZFI und seiner Mitglieder im internationalen Umfeld, zum Verhältnis der eingesetzten oder vorgesehenen Mittel zur wissenschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Aufgabe, sowie zu den Erfolgsaussichten von geplanten Forschungsvorhaben und ihrer Umsetzung in forschungsbasierte Innovationen zur Lösung drängender Umwelt- und Nachhaltigkeitsprobleme großer Städte,
5. die Kommentierung der Zusammenarbeit im ZFI und mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern außerhalb des ZFI und mit Wirtschaft und Politik, sowie die Angemessenheit des Anteils, den die Drittmittelforschung an den Arbeiten und den Mitteln des ZFI einnehmen,
6. die Mitwirkung an der Auswahl der Forschungsverbände laut der Richtlinien zur Vergabe der Forschungsverbände.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen, im Falle der Mitwirkung bei der Auswahl der Forschungsverbände häufiger. Eine formale Stellungnahme in Form eines schriftlichen Berichts erfolgt alle zwei Jahre.

(4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt bis zu drei Jahre. Eine zweite Amtszeit ist möglich.

(5) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sorgt für die Abfassung des Berichtes. Werden in dem Bericht Empfehlungen ausgesprochen, die nicht die Zustimmung aller Beiratsmitglieder haben, so soll der Bericht auch die abweichenden Stellungnahmen enthalten.

(6) Die Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirates ist ehrenamtlich.

(7) Der wissenschaftliche Beirat besteht in der Regel aus acht Mitgliedern.

## § 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierungen

(1) Die Organe des ZFI sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1, im Vorstand alle Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des ZFI mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Abstimmungen dürfen nicht unterbrochen werden.

(3) Über die Sitzungen eines Organs des ZFI werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht werden. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

## § 13 Interne Mittelverteilung

(1) Die Mitglieder des ZFI können entsprechend § 6 Abs. 2. finanzielle Unterstützung für Anschubfinanzierung und Unterstützung von gemeinsamen Forschungsvorhaben oder Forschungsvorhaben der Promovierenden auf Qualifikationsstellen beim Vorstand des ZFI beantragen. Einzelheiten werden in einer Richtlinie zur Vergabe der Mittel im ZFI geregelt.

(2) Assoziierte Mitglieder und Promovierende können interne Mittel des ZFI beantragen, wenn der Vorstand entsprechende Förderinstrumente etabliert (§ 15) und die dazugehörigen Förderprogramme ausgeschrieben hat. Die Antragstellung orientiert sich an den Richtlinien der jeweiligen Förderprogramme.

## § 14 Finanzierung und Ausstattung

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 wird das ZFI aus Mitteln der Beuth Hochschule für Technik Berlin finanziert. Dem ZFI wird eine seiner Aufgaben entsprechende und angemessene räumliche und strukturelle Ausstattung von der Beuth Hochschule für Technik zur Verfügung gestellt.

(2) Finanzielle, personelle und materielle Ressourcen, die für den laufenden Betrieb des ZFI und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig sind, werden zwischen der Leiterin bzw. dem Leiter des ZFI und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten jährlich verhandelt und im Haushaltsplan der Hochschule verankert.

(3) Zur personellen Gründungsausstattung des ZFI gehören die Stellen für die Leitung des ZFI, für fünf wissenschaftliche Koordinatorinnen bzw. wissenschaftliche Koordinatoren, für eine Koordinatorin bzw. einen Koordinatoren für die Nachwuchsförderung und für eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter.

(4) Das ZFI bewirtschaftet durch die Beuth Hochschule für Technik Berlin zugewiesenen Räume, Grundausrüstung und Finanzmittel.

(5) Für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 sollen darüber hinaus Drittmittel, Mittel aus Projektförderungen oder sonstige zu erlangende geeignete Zuwendungen vom ZFI selbst, d.h. dem Vorstand oder der Leiterin bzw. dem Leiter eingeworben werden. Einnahmen aus diesen satzungsmäßigen Aktivitäten fließen dem Etat des Zentrums zu.

(6) Projekt- oder Programmpauschalen, die aus BMBF Projekten oder anderen öffentlich geförderten Projekten stammen, welche vom Vorstand des ZFI oder der Leiterin bzw. dem Leiter eingeworben wurden, stehen dem gesamten Zentrum für Forschung und Innovation, entsprechend der Regelungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin für Projektleiter, zur Verfügung.

(7) Die Unterstützung der Forschungsverbände erfolgt personell durch je eine wissenschaftliche Koordinatorin bzw. einen Koordinator pro Forschungsverband. Die Koordinatoren unterstützen den ihnen zugewiesenen Forschungsverband bei allen Arbeiten rund um die Konzeption, Beantragung, Organisation und Administration von gemeinsamen Forschungsprojekten im Forschungsverband und die Öffentlichkeitsarbeit der Forschungsverbände.

(8) Konzeption, Aufbau, Entwicklung, Organisation und Administration des Promotionskollegs und eines Promotionsbüros erfolgen durch eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator für Nachwuchsförderung.

(9) Die administrative Unterstützung des ZFI erfolgt durch eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter in der Geschäftsstelle des ZFI.

## § 15 Förderinstrumente

Im Rahmen der Ziele des ZFI ist die wissenschaftliche und berufliche Entfaltung jedes Mitgliedes, jedes assoziierten Mitgliedes und der Promovierenden durch Arbeiten, die die Übernahme eigener Verantwortung einschließen, zu fördern. Zu diesem Zweck kann das ZFI verschiedene Instrumente, wie zum Beispiel die Anschubfinanzierung und Unterstützung von gemeinsamen Forschungsvorhaben in Forschungsverbänden, ergänzende Förderung für Vereinbarkeit von Familie und Beruf etc. für jede der drei Gruppen einsetzen. Das ZFI entwickelt diese Instrumente und schreibt sie für die drei Gruppen aus, sofern die entsprechenden Drittmittel zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist die jeweilige Zielgruppe antragsberechtigt. Vergaberichtlinien für jedes Instrument werden vom Vorstand entworfen und beschlossen. Der Vorstand entwickelt in Zusammenarbeit mit der Mitgliederversammlung die Förderinstrumente kontinuierlich weiter.



## **§ 16 Schlussabstimmungen, Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung**

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Gründungssatzung sind mit dem Vorstand des ZFI abzustimmen und bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat der Beuth Hochschule für Technik Berlin.

(2) Die vorstehende Gründungssatzung tritt mit Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Beuth Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

(3) Diese Gründungssatzung gilt zur Erprobung zunächst für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Bis zum Wintersemester 2020 ist auf der Basis der bis dahin gemachten Erfahrungen dem AS eine überarbeitete Satzung vorzulegen.

